



Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

20. Jahrgang

Nr. 08/2025

08.12.2025

10. Änderungssatzung

zur Satzung für das Kommunalunternehmen

„RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“

des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

mit Wirkung zum 01.01.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schwellenwerte hat das Kommunalunternehmen die Vorschrift des § 8 Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV NRW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Artikel 2

§ 14 wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung und Satzungen zur Änderung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung und der vorstehende Gesamttext der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung mit der 10. Änderungssatzung vom 08.12.2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO- i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NW in entsprechender Anwendung hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der RegioEntsorgung AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.12.2025

gez. Joachim Kunth
(Verbandsvorsteher)